

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



32. Jahrgang

Potsdam, den 15. Mai 2023

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Abmilderung der Energie- und Gaspreissteigerungen für Träger von Ersatzschulen (RL Energiekosten SifT) vom 8. Mai 2023	154

II. Nichtamtlicher Teil

Information über neue Verordnungen: Verordnung über den Sitz, die Zuständigkeiten und Aufgaben der staatlichen Schulämter	155
Veröffentlichung der Ergebnisse der Berechnung der Landeszuschüsse für Kindertagesbetreuung gemäß Landeszuschussanpassungsverordnung (LAZAV)	156

I. Amtlicher Teil

Bildung

Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Abmilderung der Energie- und Gaspreissteigerungen für Träger von Ersatzschulen (RL Energiekosten Sift)

vom 8. Mai 2023
Gz.: 42.6-52811

Aufgrund der infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine eingetretenen Energieknappheit, der damit einhergehenden Vervielfachung der Energiepreise und der allgemeinen Inflation hat der Landtag Brandenburg am 16. Dezember 2022 für die Jahre 2023 und 2024 einen Beschluss über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung in Verbindung mit § 18b Landeshaushaltsordnung gefasst.

Zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Bewältigung dieser außergewöhnlichen Notsituation dienen, wurde im Haushaltsgesetz 2023/2024 eine Kreditermächtigung in Höhe von insgesamt 2 Mrd. Euro aufgenommen. Die Kreditermächtigung dient der Umsetzung des in der Notlagenklärung beschriebenen Brandenburg-Paketes.

Zur Bewältigung der Energie- und Gaspreissteigerungen werden den Trägern von Ersatzschulen aus dem Brandenburg-Paket in den Jahren 2023 und 2024 zusätzliche Mittel bereitgestellt. Hierdurch sollen die Aufrechterhaltung des Betriebs der Ersatzschulen sichergestellt und mögliche Liquiditätsengpässe aufgrund von Energie- und Gaspreissteigerungen verhindert werden.

1. Zweck der Billigkeitsleistungen und Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt die Billigkeitsleistungen aus Landesmitteln für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Ersatzschulen. Ein Anspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistungen besteht nicht.

1.2 Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Billigkeitsleistungen bilden

- § 53 Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 10 Haushaltsgesetz 2023/2024 des Landes Brandenburg,
- das Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

1.3 Die Bewilligungsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Unterstützung und Empfänger der Billigkeitsleistungen

Gegenstand der Billigkeitsleistungen ist eine Abmilderung der Beeinträchtigungen infolge der eingetretenen Energieknappheit, der damit einhergehenden Vervielfachung der Energiepreise sowie der allgemeinen Inflation in den Jahren 2023 und 2024 für Träger von Ersatzschulen im Land Brandenburg.

3. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistungen

3.1 Die Billigkeitsleistungen werden in Form eines anteiligen pauschalen Ausgleichs gewährt.

3.2 Die zum anteiligen pauschalen Ausgleich der erhöhten Energiekosten der Träger von Ersatzschulen aufzuwendende Gesamtsumme beträgt bis zu 4.429.620,00 Euro. Davon wird 2023 ein Betrag von bis zu 2.214.810,00 Euro und 2024 ein Betrag von bis zu 2.214.810,00 Euro gezahlt.

3.3 Die Billigkeitsleistungen werden als Festbetrag zum anteiligen pauschalen Ausgleich der erhöhten Energiekosten gewährt und entsprechen den unter 3.2 genannten Beträgen. Die Verteilung erfolgt als Pauschalbetrag in Höhe von 64,45 Euro je Schülerin und je Schüler auf Grundlage der Schuldatenerhebung 2022/2023 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zum Stichtag 19. September 2022 für allgemeinbildende Schulen und 07. November 2022 für berufliche Schulen.

4. Verfahren

4.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

4.2 Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ermittelt für jeden Träger von Ersatzschulen die Billigkeitsleistungen entsprechend dem pauschalen Verteilungsmaßstab gemäß 3.3 dieser Richtlinie. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

4.3 Die Auszahlung erfolgt nach Versand des Bewilligungsbescheides an die Bankverbindung, welche von den Empfängern für die Zahlung des Betriebskostenzuschusses gemeldet wurde.

4.4 Der pauschale Ausgleich gilt mit der Auszahlung als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert.

4.5 Die Träger von Ersatzschulen als Empfänger der Billigkeitsleistungen gewährleisten die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport behält sich vor, stichprobenhaft Berichte und Belege über die zweckgerechte Verwendung der Mittel anzufordern.

4.6 Mit Ablauf des Jahres 2023 erfolgt eine Bedarfsprüfung, aus der sich eine Anpassung der für 2024 genannten Beträge der Billigkeitsleistungen ergeben kann. Die Festlegung

aktualisierter Beträge für im Jahr 2024 zu zahlende Billigkeitsleistungen erfolgt im Rahmen einer aktualisierten Richtlinie.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Der Landesrechnungshof Brandenburg ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen durchzuführen.

5.2 Die Daten des Empfängers werden gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) elektronisch gespeichert und verarbeitet.

6. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Potsdam, den 8. Mai 2023

Steffen Freiberg

Staatssekretär
für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

II. Nichtamtlicher Teil

Information über neue Verordnungen

Folgende Verordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt II (Rechtsstand GVBl. II Nr. 25/2023) verkündet.

Sie kann unter http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_erweiterte_suche elektronisch eingesehen werden.

Bezeichnung:	Verordnung über den Sitz, die Zuständigkeiten und Aufgaben der staatlichen Schulämter
Kurzbezeichnung:	Schulämterverordnung
Abkürzung:	SchÄV
Datum:	5. April 2023
Fundstelle:	GVBl. II Nr. 25
LINK-Gliederung:	51.27 (online)
Inkrafttreten:	1. Februar 2023
Außerkräfttreten:	N.N.
Änderungen:	entfällt

Veröffentlichung der Ergebnisse der Berechnung der Landeszuschüsse für Kindertagesbetreuung gemäß Landeszuschussanpassungsverordnung (LAZAV)

Gemäß § 5 der Landeszuschussanpassungsverordnung vom 3. November 2015 werden für jede Zuschussperiode die Anpassungsfaktoren gemäß den §§ 2, 3 und 4 der Landeszuschussanpassungsverordnung (LAZAV) und die Höhe der Landeszuschüsse und für jedes Jahr die Verteilung des Zuschusses an die Landkreise gemäß § 16 Absatz 6 Satz 4 des Kindertagesstättengesetzes im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht. Dies geschieht hiermit:

1. Unter Berücksichtigung der Kinderzahlentwicklung gemäß § 2 (Anpassungsfaktor 1,015076254), der Personalkostenentwicklung gemäß § 3 (Anpassungsfaktor 1,03740196) und des Umfangs des Tagesbetreuungsangebotes gemäß § 4 (Anpassungsfaktor 0,999204166) ergeben sich gerundete Beträ-

ge in Höhe von 280.311.000 Euro und 8.441.000 Euro. Die Landeszuschüsse gemäß § 16 Absatz 6 Satz 2 und 4 Kindertagesstättengesetzes für die Jahre 2023 und 2024 belaufen sich damit gerundet auf insgesamt je 288.752.000 Euro.

2. Die Zuschüsse nach § 16 Absatz 6 Satz 4 des Kindertagesstättengesetzes verteilen sich hälftig nach der Gesamtzahl der Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres zum Stichtag 31. Dezember 2021 und nach der Zahl der vom öffentlichen Gesundheitsdienst im Rahmen der Untersuchung der Schulfähigkeit ausgewiesenen Kinder mit niedrigem Sozialstatus des Jahres 2022. Für die Auszahlung erfolgt eine Aufrundung auf die nächste ganze Zahl.

Die Zuschüsse betragen im Jahr 2023 in den Landkreisen und kreisfreien Städten:

Kreisfreie Stadt, Landkreis	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres am 31.12.2021	Kinder mit niedrigem Sozialstatus bei der Schulfähigkeitsuntersuchung 2022		Landeszuschuss gem. § 16 Absatz 6 Satz 4 KitaG (aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, in €)	
		Zuschussanteil (in €)	Zuschussanteil (in €)		
Stadt Brandenburg an der Havel	3.659	117.696,27	49	112.761,45	230.458
Stadt Cottbus	4.974	159.994,87	143	329.079,33	489.075
Stadt Frankfurt (Oder)	2.591	83.342,72	90	207.112,87	290.456
Stadt Potsdam	11.515	370.394,24	88	202.510,36	572.905
Landkreis Barnim	10.037	322.852,54	121	278.451,74	601.305
Landkreis Dahme-Spreewald	9.914	318.896,09	92	211.715,38	530.612
Landkreis Elbe-Elster	4.627	148.833,19	71	163.389,04	312.223
Landkreis Havelland	8.877	285.539,70	116	266.945,47	552.486
Landkreis Märkisch-Oderland	10.148	326.422,99	134	308.368,05	634.792
Landkreis Oberhavel	11.247	361.773,69	107	246.234,19	608.008
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	4.966	159.737,54	92	211.715,38	371.453
Landkreis Oder-Spree	9.245	297.376,88	100	230.125,41	527.503
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	4.727	152.049,81	119	273.849,24	425.900
Landkreis Potsdam-Mittelmark	11.387	366.276,96	98	225.522,90	591.800
Landkreis Prignitz	3.389	109.011,38	73	167.991,55	277.003
Landkreis Spree-Neiße	5.051	162.471,67	48	110.460,20	272.932
Landkreis Teltow-Fläming	9.697	311.916,02	84	193.305,34	505.222
Landkreis Uckermark	5.158	165.913,46	209	480.962,10	646.876
Land Brandenburg	131.209	4.220.500	1.834	4.220.500	8.441.009